



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Bildungsberatung, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1515, Fax: +43 512 5340-1559  
bildung@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Frau Sophie LEHNER, MA  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: BP-IN-2023/780/basch/edru  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Barbara Schermer

DW: 1504

Innsbruck, 19.06.2024

**Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung,  
mit der die Beträge für die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen  
für das Schuljahr 2024/25 festgesetzt werden (Schülerbeihilfen-Valorisierungs-  
verordnung 2024); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**

Sehr geehrte Frau Lehner, MA,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorliegenden  
Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Die vorliegende Verordnung betrifft die Valorisierung der Schul- und Heimbeihilfe für  
das Schuljahr 2024/25 mit Wirksamkeit 1. September 2024 und ist positiv zur Kennt-  
nis zu nehmen.

Mit dem 2022 verabschiedeten Teuerungs-Entlastungspaket III wurden eine Reihe  
von Maßnahmen für Familien- und Sozialleistungen zur Abfederung der Teuerung  
eingeführt. Infolgedessen wurde das Schülerbeihilfengesetz 1983 novelliert mit der  
gesetzlichen Verankerung, dass Berechnungsbeträge jährlich durch Verordnung ge-  
mäß dem Anpassungsfaktor des § 108f ASVG vervielfachten und auf Euro gerunde-  
ten Betrag angepasst werden.

Der Anpassungsfaktor für das Schuljahr 2024/25 beträgt 9,7% und betrifft die Be-  
träge gemäß §4 Abs. 4, §9 Abs. 1a, §10 Abs. 1a, §11 Abs. 2, §11a Abs. 1, §12 Abs.  
2, 3, 5, 6, 8, 9 und 10 sowie §20a.

Unter dieser Anpassung fallen auch erfreulicherweise Absetz- und Freibeträge. Je höher diese Beträge sind, desto besser ist es für die Berechnung des Beihilfenanspruchs. Sie vermindern das Einkommen und demgemäß die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern.

Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt deshalb die jährliche Valorisierungsanpassungen, die es vor 2022 über Jahre nicht gegeben hat und wir immer massiv einforderten.

Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass die Schulbeihilfe für Schüler und Schülerinnen bereits dringend in der 9. Schulstufe benötigt wird (Antragstellung derzeit erst ab der 10. Schulstufe möglich), um finanziell benachteiligte Familien besser beim Schulübertritt von der Sekundarstufe 1 in die Sekundarstufe 2 unterstützen zu können. Wir appellieren deshalb bei der nächsten Gesetzesnovellierung diesen Bezieherkreis aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner